

Satzung

Stand: 28.03.2023

§ 1	Name; Sitz; Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck	1
§ 3	Gemeinnützigkeit; Mittelverwendung; Auflösung	2
§ 4	Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren	2
§ 5	Mitgliedsbeiträge	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Austritt von Mitgliedern	3
§ 8	Ausschluss von Mitgliedern	3
§ 9	Organe des Vereins	3
§ 10	Mitgliederversammlung	4
§ 11	Vorstand	4
§ 12	Interne Regelungen	5
§ 13	Satzungsänderungen	5
§ 14	Mitgliedschaft in einem Dachverband	6
§ 15	Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung	6

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein trägt den Namen „Weitblick Berlin“ (im Folgenden: „Verein“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. ²Er trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt
1. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie
 2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Student*innenhilfe.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch
1. die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungs- und Schwellenländern, insbesondere durch die Unterstützung von Bildungsprojekten oder die Unterstützung oder den Bau von Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
 2. die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch andere Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO,
 3. die Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder entwicklungspolitischen Themen wie beispielsweise Podiumsdiskussionen, Bildungsfahrten, Vorträge oder kulturelle Abende,
 4. die Kooperation mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zur Durchführung der unter Nr. 3 genannten Veranstaltungen,
 5. die Förderung von Aufenthalten deutscher Student*innen in Entwicklungs- und Schwellenländern, bei denen diese die unterstützten Projekte persönlich

kennenlernen, in diesen ehrenamtlich mitarbeiten und sich gleichzeitig ein Bild von der zweckgerechten Verwendung der durch den Verein gespendeten Mittel machen können.

(3) ¹Der Verein ist überparteilich und politisch unabhängig. ²Er kann sich nach Maßgabe des § 14 einem Dachverband anschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit; Mittelverwendung; Auflösung

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Keine Person oder Vereinigung darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3) ¹Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 100 Prozent an die Organisationen Weitblick e.V. (Münster), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. ²Sollte die genannte Organisationen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Leistung humanitärer Projektarbeit in Entwicklungs- und Schwellenländern.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Mitglieder können ordentliche, außerordentliche oder Fördermitglieder sein.

(3) Ordentliches Mitglied ist, wer an einer Universität, Hochschule oder Berufsakademie in Berlin als Student*in eingeschrieben ist.

(4) Außerordentliches Mitglied ist ein Mitglied, wenn es weder die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt noch Fördermitglied ist.

(5) ¹Fördermitglied ist, wer diese Art der Mitgliedschaft ausdrücklich wählt. ²Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht. ³Die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft können in der Vereinsordnung geregelt werden.

(6) ¹Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch

a) entweder einen schriftlichen Antrag oder einen Antrag über ein Online-B Beitrittsformular sowie

b) durch die Entrichtung des in § 5 geregelten monatlichen Beitrags.

²Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstands. ³Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. ⁴Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. ⁵Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. ⁶Der betroffenen Person bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁷Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt (§ 7),
- c) Ausschluss (§ 8).

(2) Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen.

§ 7 Austritt von Mitgliedern

¹Die Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt. ²Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

(2) ¹Die Entscheidung über den Ausschluss nach Absatz 1 trifft der Vorstand. ²In diesen Fällen erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Entscheidung.

(3) ¹Nach Absatz 1 und 2 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. ²Die Entscheidung des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. ³Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. ⁴Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁵Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Ein Mitglied, das mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags (§ 5) im Verzug ist, kann ausgeschlossen werden.

¹Verzug liegt vor, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit seines Mitgliedsbeitrags diesen nicht geleistet hat und daraufhin das Mitglied zweimal per Versenden einer E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert wurde, wobei zwischen dem Versenden der E-Mails mindestens eine Woche liegen muss. ²Hat das Mitglied dem Verein keine funktionierende E-Mail-Adresse mitgeteilt, steht dies dem Ausschluss nicht entgegen. Sollte ein Mitglied keine E-Mailadresse, sondern nur eine Postanschrift mitgeteilt haben, gelten Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Nach Absatz 4 ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstands nicht die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) ¹Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ²Diese wird bis spätestens Ende des ersten Quartals des jeweiligen Jahres durchgeführt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von mindestens einem Drittel im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

(3) ¹Die Mitglieder sind vom Vorstand per E-Mail, bei Nichtvorhandensein einer E-Mailadresse per Brief, und einem Aufruf auf der Internetseite des Vereins einzuladen. ²Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzuschicken. ³Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. ⁴Eine schriftliche Einladung kann auf Wunsch auf dem Postweg zugestellt werden.

(4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der im Sinne von Absatz 4 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten solche Mitglieder, die entweder physisch oder digital an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Auf jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann die Stimme eines abwesenden stimmberechtigten Mitglieds schriftlich oder elektronisch übertragen werden.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(7) Die Leitung der Versammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand zu bestimmenden Person.

(8) ¹Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Versammlung eine*n Schriftführer*in. ²Beschlüsse und Wahlen werden von der*dem Schriftführer*in protokolliert und von dieser*diesem und der*dem Versammlungsleiter*in unterschrieben.

(9) ¹Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht über die Tätigkeiten des Vereins zu erstatten sowie über die Verwendung der Mittel Rechnung zu legen. ²Es findet eine Abstimmung über die Entlastung des Vorstands statt.

(10) Mitgliederversammlungen können als Präsenzsitzungen, als Telefon- oder Videokonferenz oder auf einem anderen Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Sitzung) oder als Präsenzsitzung, an der einzelne Mitglieder virtuell teilnehmen (hybride Sitzung) stattfinden. Die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Eine hybride Sitzung kann auch auf Antrag einer der Mitglieder, die nicht in Präsenz anwesend sein können erfolgen, wenn dieser rechtzeitig eingeht.

§ 11 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. ²Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

(2) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ²Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein grundsätzlich jeweils allein nach außen. ³Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis dadurch beschränkt, dass für diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen im Wert von insgesamt mehr als 2.000 Euro verpflichten, die gemeinsame Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich ist. ⁴Das Gleiche gilt für den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von zwei oder mehr Jahren.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds werden die Wahlen geheim durchgeführt. ³Findet eine geheime Wahl mit Stimmzetteln statt, kann die*der Versammlungsleiter*in nach seinem Ermessen zur Beschleunigung des Wahlvorgangs bestimmen, dass jede*r der Abstimmenden nur einen Wahlzettel gebraucht, auf dem sie*er sämtliche ihrer*seiner einzelnen Stimmen bzw. Enthaltungen für die einzelnen zu besetzenden Posten vermerkt. ⁴Auf einen bestimmten Posten gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält, ansonsten – sofern mehrere Kandidaten für den Posten zur Wahl stehen – im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ⁵Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ⁶Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(4) ¹Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. ²Eine anschließende Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

(6) ¹Unterbleibt die rechtzeitige Wahl der Nachfolge eines Mitglieds des Vorstands, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl des nachfolgenden Mitglieds. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die*den Rücktretende*n entlasten kann und ein Ersatzmitglied wählt. ³Bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte der*des Rücktretenden weiter.

(7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Auf jedes anwesende Vorstandsmitglied kann die Stimme eines abwesenden Vorstandsmitglieds schriftlich oder elektronisch übertragen werden. ³In diesem Fall zählt das abwesende Vorstandsmitglied auch hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. ⁴Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen.

(8) Der Vorstand entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. ²Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

(10) Die Mitglieder des Vorstands haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(11) Die Entlastung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.

(12) ¹Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsführung einsetzen. ²Näheres zur Geschäftsführung, Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand kann durch die Vereinsordnung geregelt werden.

§ 12 Interne Regelungen

¹Weitere interne Regelungen können in einer Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

²Änderungen dieser Regelungswerke bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 13 Satzungsänderungen

¹Änderungen der Satzung bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

§ 14 Mitgliedschaft in einem Dachverband

Der Verein kann einem Dachverband beitreten, welcher der Koordination, dem Austausch und der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Weitblick-Vereine dient.

§ 15 Ermächtigung des Vorstands zur Registeranmeldung

Der Vorstand wird ermächtigt, den Verein „Weitblick Berlin“ in das Vereinsregister eintragen zu lassen.